



# Statuten

## der Schützengesellschaft Gohl

Revision der Statuten vom 4. 3. 1951

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Gohl, gegründet im Jahre 1875 mit Sitz in Gohl, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Emmentalischen Schützenverband und dem Kantonschützenverband Bern an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

### II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senioren-Veteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben

zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt werden:  
Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:  
a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Wahl von Stimmzähler
- Mutationen
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ehrungen, Auszeichnungen
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen

wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 13 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Aktuar, Munitionsverwalter, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Beisitzer, Scheibenwart.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 500.--

Art. 15 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsident, oder dem Sekretär, oder dem Kassier führt er rechtsverbindlich Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für die Angehörigen der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.
- Den Vereinstrainern (Leiter/Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzeptes SSV sind verbindlich)
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS- Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen

Art. 16 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Art. 18 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

#### V. Finanzielles

Art. 19 Das Vereinsjahr dauert von Anfang März bis Ende Februar.

Art. 20 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 21 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

#### VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 23 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist dem Kantonschützenverband zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonschützenverbands über.

Art.25 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 4. 3. 1951 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort: Langnau / Datum: 9. 2. 2004

Schützenverein: SG Gohl

Der Präsident

Der Aktuar

S. Brändert U. U.

Genehmigt:



Bern, 16. Februar 2004

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern

Markus Aeschlimann

Markus Aeschlimann  
Geschäftsleiter